

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 23.12.2022

Nr. 50

2022

## Inhalt:

- 180** Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), Dreißigste Änderung: Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze – Erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 6 BayLplG; Öffentliche Auslegung
- 181** Vorratsbeschluss 2023 für gKU Nassenfels – Adelschlag
- 182** Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

## Bekanntmachungen des Landratsamts

- 180** Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), Dreißigste Änderung: Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze – Erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 6 BayLplG; Öffentliche Auslegung

Der Planungsverband Region Ingolstadt leitet ein erneutes Beteiligungsverfahren der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), dreißigste Änderung: Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze ein. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit liegen die Unterlagen der Fortschreibung vom 02.01.2023 bis 28.02.2023 im Landratsamt Eichstätt, Zi.-Nr. 116, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt aus.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit sich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting) zu den im Rahmen der Fortschreibung vorgesehenen Änderungen schriftlich zu äußern.

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

Keine Bekanntmachungen

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels

#### 181 Vorratsbeschluss 2023 für gKU Nassenfels – Adelschlag

Aufgrund der Übergabe der kompletten Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden Adelschlag und Nassenfels inkl. der Abrechnungseinheit Ochsenfeld, der Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren (Einführung der Niederschlagswassergebühr Markt Nassenfels 2022), sowie der Gebühren- u. Beitragszusammenführung im gKU Adelschlag - Nassenfels, muss die Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungseinrichtungen (BGS-EWS Adelschlag/Nassenfels und KA Ochsenfeld) durch das gKU jeweils neu erlassen werden. Dabei werden die Beitrags- und Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2023 vom gKU Adelschlag - Nassenfels im jeweiligen Entsorgungsgebiet, neu festgesetzt.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass rückwirkend ab 01.01.2023 neben einer Einleitungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser, die Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken im Entsorgungsgebiet des gKU Adelschlag - Nassenfels erforderlich sein wird. Entsprechende Maßnahmen wurden bereits in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden durchgeführt bzw. die erforderlichen Daten erhoben.

Zur Ermittlung der kostendeckenden Beitrags- und Gebührensätze, sowie die Erstellung der Schlussbilanzen zum 31.12.2022 bei den Mitgliedsgemeinden, sind umfangreiche Arbeiten und Kalkulationsberechnungen notwendig bzw. erforderlich (Bewertungen und Aufteilungen des Anlagevermögens, Kalkulation der Beiträge und Gebühren; Betriebsabrechnungen). Um die vorbenannten Kalkulationen durchführen zu können ist es erforderlich die Ergebnisse des Jahres 2022 bei den Mitgliedsgemeinden abzuwarten bzw. hierfür heranzuziehen.

Die erforderlichen Beitrags- und Gebührenkalkulationen, die Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungseinrichtung (BGS-EWS) des gKU Adelschlag - Nassenfels können demzufolge erst im Laufe des Jahres 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Alexandra Husterer  
Finanzvorstand

Bernd Fieger  
Betriebs- u. Organisationsvorstand

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe****182 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.**

Auf Grund der §§ 10 21, 22 und 23 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, welche hiermit bekanntgemacht wird:

**I.**

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgestellt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 360.050 Euro

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 400.000 Euro

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 14.12.2022 Nr. 35/9410 / WV\_sap2022 rechtsaufsichtlich geprüft.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe im Rathaus Schernfeld, Schulstraße 19, 85132 Schernfeld zur Einsicht bereit.

Schernfeld, 20.12.2022

gez. S. Bauer, 1. Vorsitzender